

sehen, es sei erlassen, um das „Leben des Volkes“ zu gestalten, es garantiere die Ordnung sozialer Beziehungen „innerhalb und durch die Gesellschaft“, wimmelt es in der offiziellen westdeutschen Literatur. Das ist das sichtbarste Zeichen, daß das juristische Niveau um mehr als 100 Jahre hinter der Rechtswissenschaft dort zurückhinkt, wo die Kapitalisten herrschen.

Statt unter der Hülle verzwickter Gesetze den Klassenkampf bloßzulegen, behauptet Grafe (S. 141 r. Sp.) ganz allgemein, daß Justiz und Verwaltung die staatlichen Gesetze — wie die Technik die Naturgesetze — „für die Zwecke der Gesellschaft“ verwirklichen. Auf S. 143 (l. Sp.) heißt es ähnlich: die Norm gebe — im Recht wie in der Technik — einen Anhalt, an dem der einzelne sein Verhalten „im Hinblick auf die Interessen der Gesellschaft“ zu orientieren habe! Es ist aber eine bourgeoise, keine wissenschaftlich haltbare Manier, die Spezialinteressen einer Klasse als das Gemeinschaftsinteresse der ganzen Gesellschaft auszugeben. Mit Hilfe dieser Interessenvertauschung haben die Ausbeuter jahrtausendlang regiert, und mit Hilfe der Entlarvung solcher Taschenspielerkunststückchen haben die Arbeiter die Ausbeuter gestürzt. Schutz und Festigung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse erfordert rechtliche Normierung, aber diese Normen liegen nicht im Interesse der ganzen Gesellschaft, sie liegen im Interesse der vom Kapitalismus profitierenden Klasse, der Bourgeoisie, sie widersprechen dem Interesse der vom Kapitalismus ausgebeuteten und niedergedrückten Menschen, vor allem des Proletariats.

Wenn Grafe (S. 335 l. Sp.) die Anwendung der Strafgewalt des Staates unabhängig von seinem Charakter schlechthin als erzieherische Maßnahme hinstellt, so heißt das, den Sklavenhaltern Erziehungsmöglichkeiten gegenüber den Sklaven einräumen, und es bliebe noch zu hoffen, daß die Bourgeoisie das Proletariat mit Hilfe von Staat und Recht „erzieht“. Der Gummiknüppel der Stumm-Polizei als Schulbuch für den Arbeiter — ein dankbares Thema! In Wirklichkeit hat erstmals das sozialistische Recht neben der Unterdrückungsfunktion auch erzieherische Aufgaben, während das Ausbeuterrecht den Produzenten, also der Mehrheit der Gesellschaft, keine Hilfe, sondern Niederhaltung und Beschneidung seiner Bedürfnisse bringt.

Von der Verkenning des Klassencharakters des Rechts bis zur Verkenning des Klassencharakters des Staates ist kein weiter Weg. Grafe stellt den Staat über die Gesellschaft, denn er sieht im Recht „das Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern“ (S. 143 r. Sp.), anstatt nachzuweisen, daß ein Teil der Bürger, nämlich die ökonomisch und politisch herrschende Klasse, seinen Klassenwillen in seinem Staatsapparat zu Rechtsnormen transformiert und dann den übrigen Bürgern aufzwingt. Noch deutlicher wird Gräfes Illusion an der Stelle, wo er (S. 334 r. Sp.) sich zu der „Erkenntnis“ erhebt, daß — wie in der Technik — wir auch „in allen Teilen des Staates und in allen Teilen des Rechts dem Streben nach Sicherheit begegnen“. Vom Bonner Staat zu behaupten, daß alle seine Organe vom Streben nach Sicherheit beseelt sind, hieße wohl mehr als bloß aus schwarz weiß machen, und wenn Grafe gar (ebenda) behauptet, die Staatssicherheitsorgane garantieren ganz allgemein einen von „der Gesellschaft gewollten Erfolg mit rechtlichen Mitteln“, so dürfte damit der Gestapo, die Rechtsunsicherheit, Terror und Willkür für Millionen gebracht hat, eine demokratische Basis gesichert sein!

Ich bin überzeugt, daß solche Konsequenzen von Grafe nicht gewollt sind. Nicht darum geht es. Aber daß sie sich aus seinen Behauptungen mit Notwendigkeit ergeben, sollte auf die Verkehrtheit seines Ausgangspunktes und den formalen Charakter seiner Deduktionen wohl schließen lassen.

Das Recht ist eine für den Kampf der Klassen und das Schicksal der Völker viel zu gewichtige Erscheinung, als daß Wortspielereien gefahrlos wären. Wenn (auf S. 142 l. Sp.) die Technik der Gesetzgebung mit der Pinseltechnik eines Malers und der Spieltechnik eines Klaviervirtuosens verglichen wird, mag das harmlos sein. Wenn (auf S. 143 r. Sp.) die Rechtsverwirklichung — bekanntlich ein Kampf größten Ausmaßes, in dem Gesetze und Menschen zerbrochen werden —

so dargestellt wird, daß „die Norm die zahllosen um die Mitte schwankenden Pendelausschläge der Einzelvorgänge zu einer Übereinstimmung neuer Qualität bringt“, so mag das immerhin poetisch, wenn auch falsch sein. Wenn aber (auf S. 338 r. Sp.), um den technischen Begriff „Toleranz“ zu juridifizieren, dem Sowjetstaat unterstellt wird, er übe großzügigerweise größte „Toleranz“ in bezug auf alle Unterschiede der vielen Nationalitäten, so hört da irgendwo die Gemütlichkeit auf. Art. 13 der Stalinschen Verfassung spricht nicht davon, daß die UdSSR die in den Unionsrepubliken wohnenden Nationalitäten „toleriert“, also duldet, sondern daß sie auf der Grundlage freiwilliger Vereinigung gleichberechtigter Republiken gebildet ist.

Nach all dem kann man es fast noch ein Glück nennen, daß Grafe es in beiden Arbeiten unternimmt, neben dem Recht und der Rechtswissenschaft auch die deutsche Sprache zu „technisieren“, d. h. für den Laien unverständlich zu machen. Ich gestehe gern, den Sinn solcher Sätze wie: „Sicherheit und Toleranz ... sind veränderliche Grenzflächenwerte, die sich in der Übergangzone zwischen Wahrheit und Wirklichkeit begegnen“ (S. 338 l. Sp.) oder „Das Normale ist das Besondere, welches das sich unterscheidende einzelne mit dem übereinstimmenden Allgemeinen verbindet“ (S. 143 r. Sp.) nach längerem Nachdenken zwar erfaßt, in zwischen aber längst wieder vergessen zu haben.

Zu den bedeutungsvollsten Errungenschaften der deutschen Strafrechtswissenschaft und Strafpraxis nach 1945 gehört der Schritt zur konsequenten Anerkennung und Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs. Gräfes Ausführungen zu dieser Problematik (S. 335 f.) entstellen den Inhalt dieses Begriffs und sind voller Gefahren für die Rechtspraxis.

Schon die Überschrift des den materiellen Verbrechensbegriff behandelnden Abschnittes spricht für sich: „Das Entgegenkommen bei geringfügigen Rechtsverletzungen“ heißt es da — geradezu eine Ermunterung zur frisch-fröhlichen Schlamperei der kleineren Stehler, Hehler und Betrüger. Das entspricht nicht dem Sinn unserer Rechtsordnung. Bereits 1901 schrieb Lenin: es sei unwichtig, ob ein Verbrechen eine schwere Strafe nach sich zieht, äußerst wichtig aber sei, „daß kein einziges Verbrechen unaufgedeckt bleibt“²⁾.

Zu seiner verkehrten Interpretation des materiellen Verbrechensbegriffs kommt Grafe, weil es seiner Meinung nach Handlungen gibt, die von unserer Justiz „toleriert“ werden dürfen, weil sie zwar rechtswidrig, aber nicht gesellschaftsgefährlich sind. Was soll sonst die Formulierung Gräfes bedeuten (S. 335 r. Sp.), daß „der Charakter einer Handlung als Straftat in erster Linie durch ihre Gesellschaftsgefährlichkeit und daneben (!) dann durch ihre Rechtswidrigkeit gekennzeichnet wird“, was soll sonst seine Deutung des materiellen Verbrechensbegriffs als „Einschränkung in der praktischen Durchsetzung des in den Gesetzen zum Ausdruck gebrachten Willens der herrschenden Klasse“ bedeuten? In Wirklichkeit sind bestimmte Handlungen, die dem Schein nach die Tatbestandsmerkmale eines Verbrechens erfüllen, eben deswegen nicht rechtswidrig, weil sie zur Zeit der Urteilsfällung nicht gesellschaftsgefährlich sind. Sonst wäre ja auch ein Freispruch nicht zu rechtfertigen. Die Anerkennung des materiellen Verbrechensbegriffs schränkt nicht den Willen unserer Arbeiter und Bauern ein — dazu sind unsere Richter nicht befugt —, sondern bringt ihn klarer und exakt zum Ausdruck.

Besonders gefährlich für die Praxis der Untersuchungs- und Justizorgane ist m. E. eine Schlußfolgerung Gräfes (S. 337 l. Sp.) aus den von ihm entdeckten angeblich „gemeinsamen Ursachen der Toleranzgewährung in der Technik und im Bereich von Staat und Recht“. Dort heißt es, daß kleinere Verstöße gegen das Gesetz hingenommen werden sollen, weil der zu ihrer Verfolgung erforderliche „Aufwand“ zu groß sei. Diese Zurückführung des materiellen Verbrechensbegriffs auf das Sparsamkeitsprinzip geht am Wesen der Sache vor-

2) Lenin, Werke, Berlin 1955, Bd. 4, S. 399; auch im Beschlusdokument des IV. Parteitages der SED (Protokoll, Berlin 1954, Bd. 2, S. 1109) wird davon gesprochen, daß unsere Gesetzlichkeit „nirgendwo und unter keinen Umständen“ verletzt werden dürfe (Sperrungen von mir, H. K.). Zum materiellen Verbrechensbegriff vgl. Benjamin, in NJ 1954 S. 453 ff.